

zum Beamtenstatus, grundsätzlich anerkannt. Heikler sind altersbedingte Einschränkungen bei den gesetzgebenden Organen. Verständnis verdienen die Förderung der Rotation der Amtsträger und das Verhindern einer Ueberalterung von Gremien; Ziele, die sich zwar ohne weiteres im Rahmen einzelner Wahlen verwirklichen liessen.

Die einzige für einen Ständerat je eingeführte Grenze von allerdings 70 und nicht nur 65 Jahren gab es 1942 in Obwalden. Sie wurde seither wieder aufgehoben. Die Botschaft weist darauf hin, dass 70 Jahre damals eine relativ hohe Limite war, die nur wenige Leute betraf.

Seither hat die Lebenserwartung um über 13 Jahre zugenommen. Mit der Grenze von 65 Jahren werden heute schon 20 Prozent der Stimmberechtigten vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen. «Es wird eine Grenze erreicht, deren weitere Reduktion dem Bundesrecht kaum mehr standhalten würde.» So formuliert es die Botschaft; Gedanken, welche insbesondere auch von der nationalrätlichen Kommission stark unterstützt wurden.

Immerhin gibt es gewisse Parallelen zwischen dem Einsatz von Ständeräten und jenem von nebenamtlichen Magistraten, z. B. Regierungsräten oder Richtern in den Kantonen. Eine gemeinsame Altersgrenze zwischen diesen Personen ist so gesehen unter dem Gesichtspunkt von Artikel 4 der Bundesverfassung vertretbar. Die konkrete Grenze von 65 Jahren kann bei der an sich wünschbaren weiten Auslegung der kantonalen Souveränität noch als bundesrechtskonform angesehen werden.

In diesem Sinne beantragt Ihnen die Kommission in Uebereinstimmung mit dem Bundesrat einstimmig die Gewährleistung.

Bundesrat Koller: Da es nicht gerade alltäglich ist, dass totalrevidierte Kantonsverfassungen dem Bund zur Gewährleistung vorgelegt werden, möchte ich, einer guten Tradition folgend, hierzu auch einige Ausführungen machen.

Zwar hatten die Bundesbehörden in den letzten Jahren häufiger als auch schon Gelegenheit, sich mit solchen für die Entwicklung des Staatsrechts bedeutsamen Geschäften zu befassen. Ich erinnere an die zuletzt gewährleisteten neuen Verfassungen der Kantone Solothurn, Uri, Basel-Landschaft und Aargau.

An sich haben die Bundesbehörden in diesem Zusammenhang – Frau Ständerätin Meier hat darauf hingewiesen – nur eine Frage zu prüfen und zu entscheiden, nämlich ob die neuen Bestimmungen bundesrechtsmässig sind oder nicht. Alle anderen Ueberlegungen finden deshalb in der Botschaft des Bundesrates keinen Niederschlag.

Neben dieser rechtlichen Ueberprüfung, die gerade bei einer Totalrevision oft nur recht summarisch ausfallen kann, nehmen aber die Bundesbehörden mit grossem Interesse zur Kenntnis, wie sich das kantonale Staatsrecht weiterentwickelt. Neben der föderalistischen Vielfalt, in der massgeschneiderte Lösungen für kantonale Probleme gesucht werden, zeigen sich in bestimmten Bereichen auch gewisse generelle Tendenzen der Rechtsentwicklung, die der Bund auch im Hinblick auf seine eigene Verfassungs- und Gesetzgebung aufmerksam verfolgt und gegebenenfalls berücksichtigen wird. So ist es sicher kein Zufall, dass in praktisch allen der erwähnten neuen Verfassungen, ebenso wie in den heute zu gewährleistenden Verfassungen von Glarus und Thurgau, namhafte Anstrengungen zur Verdeutlichung und besseren Absicherung der Grundrechte gemacht werden; dass versucht wird, die Aufgaben der Kantone von denen anderer Gemeinwesen und der Privaten abzugrenzen und möglichst zukunftsbezogen festzulegen; dass im Bereich der politischen Rechte offensichtlich noch grössere Bürgernähe angestrebt wird und im Bereiche des Organisationsrechts der Grundsatz der Gewaltentrennung ein immer stärkeres Gewicht erhält. Für alle diese bemerkenswerten Anstrengungen verdienen die erwähnten Kantone, und hier insbesondere der Kanton Glarus, Anerkennung.

Eine besondere Bemerkung drängt sich noch auf zu Artikel 78 Absatz 4 der vorliegenden Verfassung, der die bereits angesprochene Altersgrenze für bestimmte Ämter zum Inhalt hat. Wie Sie bereits aus der Botschaft ersehen, hat es sich der Bun-

desrat bei der Prüfung dieser Bestimmung nicht leicht gemacht. Gegenstand der bundesrechtlichen Prüfung ist vorliegend im wesentlichen die Einschränkung der politischen Rechte, d. h. des allgemeinen und gleichen, aktiven und passiven Wahlrechts. Die vorliegende Altersgrenze schränkt insbesondere das passive Wahlrecht der über 65jährigen ein. Altersgrenzen im Bereich der politischen Rechte sind aber nach Praxis und Lehre so lange nicht verfassungswidrig, als sie massvoll sind. Das bedeutet, dass die Kantone hier einen gewissen Gestaltungsspielraum haben und dass im Zweifelsfall der Entscheid zugunsten des kantonalen Volkswillens ausfallen muss, wobei wir in der Botschaft darauf hingewiesen haben, dass vor allem angesichts der stark zunehmenden Lebenserwartung in der letzten Zeit diese Beschränkung auf 65 Jahre schon rein rechtlich – wegen dieser Einschränkung des passiven Wahlrechts – nicht ganz unbedenklich ist. Dass sie es politisch noch viel mehr ist, zeigt, dass im Kanton Glarus so berühmte Staatsmänner wie Churchill, De Gaulle und Adenauer keine Chance gehabt hätten. Aber da der Ermessensspielraum der Kantone auf diesem Gebiet wie gesagt gross ist, empfehlen wir Ihnen auch in diesem Punkt die Gewährleistung der neuen Glarner Verfassung.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes

30 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

89.059

**Kantonsverfassung (TG).
Gewährleistung**

Constitution cantonale (TG). Garantie

Botschaft und Beschlussentwurf vom 23. August 1989 (BBl III, 873)
Message et projet d'arrêté du 23 août 1989 (FF III, 833)

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Die Stimmbürger des Kantons Thurgau stimmten am 4. Dezember 1988 ihrer total revidierten Kantonsverfassung zu. Zu den wesentlichen Neuerungen gehören die Verankerung rechtsstaatlicher Grundsätze, die Einführung einer beschränkten Drittwirkung für die Grundrechte, das fakultative Gesetzesreferendum, eine Ergänzung des Initiativrechtes bei gleichzeitiger Abstimmung über Gegenvorschläge, die Neuregelung des Verordnungsrechtes von Grosse Rat und Regierungsrat, die Revision der Gemeindeordnung und der abschliessende Katalog staatlicher Aufgaben.

Auch hier ergab die Prüfung, dass sich die Regelungen im Rahmen der kantonalen Souveränität halten. Persönlich kann ich meine Genugtuung darüber nicht verhehlen, dass sowohl beim Kanton Glarus wie auch beim Kanton Thurgau Bestim-

mungen in die kantonalen Verfassungen aufgenommen wurden – Herr Bundesrat Koller hat vorhin auf eine entsprechende Tendenz hingewiesen –, die samt und sonders ihre Grundlage in den seinerzeitigen Berichten der Arbeitsgruppen für eine Totalrevision der Bundesverfassung haben.

Jene Entwürfe sind also keineswegs tot, wie viele Leute meinen, sondern sie machen ihren Weg durch die kantonalen Verfassungen und werden dann – so hoffe ich – zu gegebener Zeit, wenn die nötige Akzeptanz vorhanden ist, auch im Bundesrecht Eingang halten.

Zurück zur revidierten Verfassung des Kantons Thurgau: Nachdem ihre Übereinstimmung mit dem Bundesrecht feststeht, beantragt die Kommission einstimmig die Gewährleistung.

Bundesrat Koller: Ich habe bereits in meinem Votum zur Gewährleistung der Verfassung des Kantons Glarus auf die staatsrechtliche Bedeutung der Totalrevisionen von Kantonsverfassungen hingewiesen. Diese allgemeinen Bemerkungen gelten ohne Einschränkung auch für die Verfassung des Kantons Thurgau, die vielleicht gerade wegen ihrer doch recht wechselhaften Entstehungsgeschichte einen sehr ausgewogenen und geschlossenen Gesamteindruck hinterlässt. Auch bei dieser Kantonsverfassung ergeben sich vom Bundesrecht her gesehen wenig Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen. Die Neuregelung des Gemeindewesens durch die Paragraphen 57ff. sowie die entsprechende Uebergangsfrist gemäss Paragraph 98 Absatz 2, welche wohl einer der Hauptgründe dafür war, dass der neuen Verfassung innerhalb des Kantons eine starke Opposition erwuchs, ist bundesrechtlich nicht zu beanstanden. Der bundesrechtliche Schutz der Gemeindeautonomie erstreckt sich nur auf die vom kantonalen Verfassungsrecht gebildeten Gemeinden, so dass die vorgenommene Neuregelung des Gemeindewesens auf Verfassungsebene vollständig in die Organisationskompetenz des Kantons fällt.

Da sich Ihre Kommission auch in der Beurteilung von Paragraph 27 Absätze 4 und 5, welche das sogenannte «doppelte Ja» bei der Volksabstimmung über eine Initiative mit Gegenvorschlag zugunsten einer Regelung mit erneuter Abstimmung ausschliessen, zumindest im Ergebnis dem Bundesrat anschliesst, darf ich davon ausgehen, dass die neue Verfassung des Kantons Thurgau die ihr zustehende bundesrechtliche Garantie erhalten wird.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes

34 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

89.061

Kantonsverfassungen. Gewährleistung

Constitutions cantonales. Garantie

(UR, BL, SH, AR, GR)

Botschaft und Beschlussentwurf vom 23. August 1989 (BBl III, 719)
Message et projet d'arrêté du 23 août 1989 (FF III, 696)

Frau **Meier Josi**, Berichterstatterin: Hier haben wir es mit fünf Teilrevisionen zu tun: Im Kanton Uri wurde das Stimm- und Wahlrechtsalter auf 18 Jahre herabgesetzt. Im Kanton Basel-Landschaft wurde die mögliche Amtsdauer im Landrat von drei auf vier Amtsperioden ausgedehnt. Im Kanton Schaffhausen wurden die Finanzkompetenzen der kantonalen Behörden den heutigen Verhältnissen angepasst. Im Kanton Appenzell-Ausserrhododen wurde den Frauen das Stimm- und Wahlrecht eingeräumt und eine Frist für den Entscheid über das Festhalten an der Landsgemeinde festgesetzt.

Dazu erlaube ich mir eine persönliche Bemerkung. Die Frauen des Ständerates waren über diesen Entscheid der Appenzeller so beglückt, dass sie sich zu einem Telegramm hinreissen liessen. Wir sind unserem Kollegen Otto Schoch Dank schuldig, weil er mit der neuen Vorlage die richtige Initiative ergriffen hat, die dann auch zum Ziele geführt hat. Wir laden gerne unsere Kollegen im Nachbarkanton Appenzell-Innerrhododen ein, die gleichen schwierigen Schritte zu tun, oder freuen uns darüber, dass sie damit schon begonnen haben.

Der Kanton Graubünden schliesslich räumte den Gemeinden das Recht ein, den 18jährigen das Stimm- und Wahlrecht zu erteilen.

Alle diese Revisionen sind bundesrechtskonform.

Die Kommission beantragt in Übereinstimmung mit dem Bundesrat und dem Nationalrat einstimmig die Gewährleistung aller fünf Verfassungsrevisionen.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes

32 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Kantonsverfassung (TG). Gewährleistung

Constitution cantonale (TG). Garantie

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	89.059
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.11.1989 - 08:00
Date	
Data	
Seite	681-682
Page	
Pagina	
Ref. No	20 018 223